

Übertragungsabkommen bei Arbeitgeberwechsel verbessert Möglichkeiten der Portabilität deutlich!

Seit 2010 gilt das vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vorgelegte und mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen, Versicherungen in einer Pensionskasse oder versicherungsförmigen Pensionsfondsversicherungen bei Arbeitgeberwechsel. Mit diesem Abkommen werden die arbeitsrechtlich geschaffenen Möglichkeiten der Portabilität wirkungsvoll begleitet und Übertragungen innerhalb der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds sowie auch durchführungswegübergreifend für diese Durchführungswege ermöglicht. Die für das bis 2009 gültige Abkommen getroffenen steuerlichen Regelungen sind auch für das aktuell gültige Abkommen anwendbar.

Die wesentlichen Inhalte des Übertragungsabkommens

- Für die Anwendung des Abkommens spielt die steuerliche Förderung keine Rolle.
- Wechsel zwischen Kollektiv(rahmen)verträgen und Einzelversicherungen sind im Rahmen des Abkommens möglich.
- Bei Weiterführung mit gleichwertigen Versicherungsleistungen wird die Versicherung nicht nochmals mit Abschlusskosten belastet und – sofern gleiche biometrische Risiken abgesichert werden – auf eine erneute Gesundheitsprüfung verzichtet.
- Der Antrag auf Übertragung der Versicherung kann bis 15 Monate nach Ausscheiden des Arbeitnehmers gestellt werden.
- Der zu übertragende Wert ist der Zeitwert der Versicherung (inklusive Überschussbeteiligung und Schlussüberschuss).
- Ab Übertragungstichtag gelten die Vertragsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versicherers.
- Das Abkommen ist auch bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB anwendbar.
Das Abkommen ist auf GDV-Mitglieder begrenzt. Bei Pensionskassen ist das Abkommen zudem auf überbetriebliche Einrichtungen (vergleichbare Rechnungsgrundlagen) beschränkt.

Das Abkommen wurde sowohl von der **ALTE LEIPZIGER Leben** als auch der **ALTE LEIPZIGER Pensionskasse** unterzeichnet und kann damit für beide Gesellschaften angewendet werden.